

50. Abgeordnete
**Sahra
Wagenknecht**
(DIE LINKE.)
- Ist es nach den Beschlüssen des Euro-Krisengipfels vom 21. Juli 2011 geplant, dass die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) auch die Kompetenz dafür erhalten soll, Garantien für Neuemissionen von Staatsanleihen der Mitgliedsländer zu übernehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 1. September 2011

Nein. Entsprechend den Beschlüssen der Staats- und Regierungschefs der Eurozone vom 11. März 2011 sowie vom 21. Juli 2011 wird die EFSF neben der Vergabe von Darlehen künftig über folgende Instrumentarien verfügen: Ankauf von Staatsanleihen von Euro-Mitgliedstaaten auf dem Primär- und Sekundärmarkt, vorsorgliche Maßnahmen sowie Vergabe von Darlehen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

51. Abgeordnete
**Heike
Hänsel**
(DIE LINKE.)
- Was gedenkt die Bundesregierung zur Sicherung und Kontrolle des Endverbleibs der in Saudi-Arabien mit deutscher Lizenz produzierten G36-Sturmgewehre gemäß den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ gegenüber dem Empfängerland Saudi-Arabien, dem Produzenten und gegenüber dem deutschen Exporteur zu tun?

Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann vom 29. August 2011

Die Bundesregierung prüft einen sicheren Endverbleib vor der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen. Eine solche Ex-ante-Prüfung, wie sie sowohl im „Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ als auch in den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000 vorgesehen ist, bezweckt die Sicherstellung des Endverbleibs dadurch, dass Rüstungsgüter nicht an Empfänger geliefert werden, bei denen die Gefahr besteht, dass die Güter umgeleitet werden. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt. Im Falle der Genehmigung von Technologietransfer, der häufig im Zusammenhang mit einer vorgesehenen Lizenzproduktion erfolgt, erstreckt sich die Prüfung des sicheren Endverbleibs auch auf die mit der Technologie hergestellten Güter. Der Endverwender der Technologie verpflichtet

sich in der Endverbleibserklärung, die hergestellten Güter nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung in Staaten außerhalb der NATO, der EU und gleichgestellter Staaten zu liefern.

Die Bundesregierung führt im Einzelfall nachträgliche Überprüfungen der Einhaltung von Endverbleibserklärungen durch. Dies kann auf unterschiedliche Weise geschehen. So vermitteln z. B. die bei den exportierenden Unternehmen durchgeführten Betriebsprüfungen Erkenntnisse darüber, ob die der Genehmigung zugrunde liegenden Informationen zutreffend waren. Daneben ergeben sich im Einzelfall Erkenntnisse aus nachrichtendienstlichen Aufkommen sowie aus dem Informationsaustausch mit anderen Regierungen.

Im genannten Fall der Lizenzproduktion der G36-Sturmgewehre hält die Bundesregierung die getroffenen Maßnahmen zur Sicherung des Endverbleibs nach derzeitigem Kenntnisstand für ausreichend.

52. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Sind mit dem Angebot der in Saudi-Arabien in Lizenz gefertigten G36-Sturmgewehre des Produzenten im Internet erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit und Fähigkeit Saudi-Arabiens zur Kontrolle des Endverbleibs angebracht, und müssten entsprechend der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ zum Endverbleib nach Kapitel IV Absatz 3 und 5 bei einem Weiterverkauf ohne deutsche Genehmigung alle weiteren Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien gestoppt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 29. August 2011**

Nach Kapitel IV Absatz 5 der Politischen Grundsätze wird ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wissentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

Der Bundesregierung sind die Presseberichte über angebliche Angebote von in Saudi-Arabien gefertigten G36-Sturmgewehren bekannt und sie geht diesen Hinweisen nach. Der Bundesregierung liegen derzeit noch keine Erkenntnisse vor, die einen Verstoß gegen Reexportvorbehalte belegen.